



Sehr geehrte Eltern der Liederbachschule,
wie wir gestern Abend, 26. Oktober 2020, vom zuständigen Gesundheitsamt erfuhren,
hat sich eine Schülerin aus der Klasse 1a mit Covid-19 infiziert.

Die betroffene Schülerin besuchte am Dienstag, dem 20. Oktober 2020, das letzte Mal die Schule. Am Montag und Dienstag besuchten insgesamt 20 Schüler*innen die Lerngruppe. Am Montag nahm die Schülerin noch am Ethikunterricht gemeinsam mit Kindern aus der Klasse 1b teil.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1a und 1b nutzen den Pausenbereich der Jahrgangsstufe 1 auf dem Pausenhof, so dass der Kontakt zu den anderen Klassen und Jahrgangstufen im Allgemeinen sehr gering war. Es besteht generell die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Schulgelände außerhalb der Lerngruppen sowie der Unterrichtsräume.

Das Gesundheitsamt wird sich mit den Eltern in Verbindung setzen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler aus der Klasse 1a und 1b (Ethikunterricht) sowie Geschwisterkinder dürfen die Schule vorerst nicht betreten. Alle weiteren Maßnahmen wird das Gesundheitsamt festlegen.

Bitte beachten Sie vorab auch die Regelungen der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen, in der z. Zt. aktuell gültigen Fassung, für Geschwisterkinder im Haushalt einer quarantänisierten Person, welche ebenso einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

Laut § 2 Absatz 1 für Kindergartenkinder und § 3 Absatz 2 für Schulkinder bis Vollendung des 12. Lebensjahres, dürfen die betroffenen Kinder und deren Geschwister 14 Tage lang weder den Kindergarten noch die Schule besuchen (14 Tage gerechnet nach ausgesprochenem Stichtag, den das Gesundheitsamt festlegt).

Es besteht somit ein Betretungsverbot für Geschwisterkinder für diese Einrichtungen. Auch wenn Sie als Elternteile in einer Kindertageseinrichtung oder einem Kinderhort tätig sind, dürfen Sie für die Dauer der angeordneten Quarantäne die Einrichtungen nicht betreten.

Lehrkräften, sozialpädagogischen MitarbeiterInnen sowie SchulleiterInnen sind laut § 3 Absatz 4 von der Präsenzpflicht befreit. Wir empfehlen Ihnen diesbezüglich Kontakt mit dem zuständigen Schulamt aufzunehmen.

Wir stehen im engen Austausch mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt. Bitte schauen Sie mindestens einmal am Tag in Ihre E-Mails, damit wir Sie im Bedarfsfall über die aktuellen Entwicklungen in diesem Zusammenhang zeitnah informieren können.

Vielen Dank für Ihre Kooperation und die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen.
Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!



P. Dreusch-Engelmann, Liederbachschule

Weder den Kindergarten noch die Schule besuchen.